

Benutzungsordnung für die Grillplätze der Gemeinde Waldbronn

§ 1

- (1) Die Gemeinde Waldbronn überlässt auf Antrag Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen die gemeindeeigenen Grillplätze Etzenrot und Reichenbach.
- (2) Maßgebend ist die Anmeldung und der Zahlungseingang des Nutzungsentgelts für die Belegung der Grillplätze. Waldbronner Vereine oder Organisationen werden, soweit möglich, bei der Belegung bevorzugt berücksichtigt.

§ 2

- (1) Die Benutzer sind für den sachgerechten Gebrauch des Grillplatzes verantwortlich. Sie haben selbst die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Gemeinde ist vor Beginn der Benutzung des Grillplatzes ein Verantwortlicher zu benennen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Gegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind umgehend der Gemeinde Waldbronn zu melden.
- (3) Feuer ist nur auf der vorgesehenen Feuerstelle erlaubt.
- (4) Im Wald gilt Rauchverbot.
- (5) Die Benutzung von elektronischen Verstärkern für Musikinstrumente ist laut § 83 Abs. 2 Waldgesetz ordnungswidrig. Die Beeinträchtigung durch Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Einsatz von kraftstoffbetriebenen Stromversorgern wird grundsätzlich nicht zugelassen.

Zum Schutz gegen Lärmbelästigungen auf den Grillplätzen muss der § 2 Abs.1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Waldbronn beachtet werden, das heißt Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt hier insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien betrieben oder gespielt werden. Bei Zuwiderhandlungen findet § 23 der Polizeiverordnung (Geldbuße bis 500 Euro) der Gemeinde Waldbronn Anwendung.

- (6) Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht gestattet.
- (7) Für den entstandenen Müll sind Müllsäcke mitzubringen, damit der Müll mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
- (8) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Waldbronn übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Besuchern oder Benutzern entstehen.
- (9) Der Verantwortliche nach § 2 (1) Satz 3 und die Benutzer haften für Schäden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ebenso haften sie für Beschädigungen, die von Ihnen verursacht wurden.
- (10) Die Benutzer der Grillplätze haben die Anlagen in gereinigtem Zustand zu verlassen. Trifft dies nicht zu, lässt die Gemeinde Waldbronn die Anlagen auf Kosten der Benutzer reinigen.
- (11) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde Waldbronn vor, einzelne Benutzer oder Gruppen auszuschließen.

§ 3

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Waldbronn, den 22.07.2015

Franz Masino
Bürgermeister